

ZUCHTORDNUNG per 01.01.2020

Das Ziel des Papillon und Phalène Klub Österreich (kurz PPKÖ) ist die Zucht eines gesunden, wesensfesten, ausdrucksvollen Papillon oder Phalène der aufmerksam, anhänglich und gut sozialisiert ist. Für die Erreichung dieses Ziels gibt die folgende Zuchtordnung den äußeren Rahmen durch Lenkung der Papillon- und Phalènezucht und Schutz der Mutterhündin.

Die Zuchtordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten und ihre Zuchtvorhaben danach auszurichten.

Die Züchter stimmen einer Eintragung Ihrer Zuchtdaten in einer vereinsinternen Zuchtdatenbank zu, welche von Zuchtwart und Zuchtwartstellvertreter geführt wird.

Der Zuchtwart hat sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Züchtern und Deckrüdenbesitzern bemüht, die Zuchtordnung so zu gestalten, dass sie der Gesundheit der Rasse entspricht und trotzdem dem Züchter eine Eigenverantwortung und Entscheidung lässt.

Zuchtwart/Zuchtwartstellvertreter

Der Zuchtwart überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung und steht den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite.

Alle Meldungen, Gesundheitstests und zuchtrelevanten Unterlagen sind dem Zuchtwart und dem Zuchtwartstellvertreter gleichermaßen zu übermitteln.

Zuchtzulassung

Jeder Zuchthund der nicht bereits eine gültige Zuchtzulassung von einem anderen österreichischen Verein besitzt, wird vor dem ersten Zuchteinsatz vom Tierarzt untersucht. Dafür ist das Formular Zuchtauglichkeit vom PPKÖ zu verwenden.

Weitere Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist die Erbringung der erforderlichen vom PPKÖ vorgeschriebenen Zuchtuntersuchungen. Siehe Zuchtuntersuchungen in der Zuchtordnung.

Zuchtalter

Rüden dürfen frühestens mit 12 Monaten zum Decken verwendet werden.

Hündinnen dürfen nicht vor der zweiten Läufigkeit und ab dem 16. Lebensmonat gedeckt werden (vollendetes 15. Lebensmonat).

Deckakt

Vor jedem geplanten Deckakt ist der Zuchtwart über die Wahl des Deckpartners zu informieren. Der Zuchtwart kann beratend zur Seite stehen. Die Wahl des Deckpartners obliegt jedoch dem Hündinnenbesitzer. Papillons dürfen nur mit Papillons und Phalène nur mit Phalène verpaart werden. Inzestverpaarungen sind nicht zulässig.

Vor dem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer vom Vorliegen einer anerkannten Ahnentafel, der vorgeschriebenen Untersuchungen und der Zuchtzulassung des Zuchtpartners zu überzeugen.

Die Deckbescheinigung inkl. aller vorgeschriebenen Unterlagen ist vom Hündinnenbesitzer innerhalb einer Woche nach erfolgtem Deckakt an den Zuchtwart und Zuchtwartstellvertreter in Kopie per Email, Fax oder Post zu übersenden.

Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht zulässig. Rüden dürfen ausnahmslos nur Hündinnen decken, die in einem Zuchtverein registriert sind und eine

Ahnentafel besitzen. Es muss davon ausgegangen werden können, dass der Wurf in einem Vereinsregister eingetragen wird und die Welpen daher auch Ahnentafeln besitzen werden. Rüden dürfen nur dann decken, wenn auf Basis des DNA-Screenings davon ausgegangen werden kann, dass es bei der Verpaarung zu keinen erkrankten Welpen kommen wird. Besitzt eine Hündin eines fremden Vereines kein DNA-Screening, so muss der Rüde ein komplett freies DNA-Screening vorweisen.

Ausländischer Deckrüde

Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, so muss der ausländische Rüde eine gültige Zuchtzulassung und alle im Heimatland vorgeschriebenen Untersuchungen besitzen. Die Hündin benötigt dafür jedoch ein DNA-Screening der Firma Feragen oder Gleichwertiges bzw. muss nachweisen können, keinerlei Träger einer Erbkrankheit zu sein (z.B. wenn beide Elterntiere frei von Erbkrankheiten sind). Sollte die Hündin jedoch Träger einer Erbkrankheit sein, so muss der ausländische Rüde ebenfalls nachweisen, dass er nicht Träger dieser Erbkrankheit ist. Eine ausländische Deckung ist vorher dem Zuchtwart zu melden.

Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist generell erlaubt. Diese ist vorher dem Zuchtwart zu melden.

Importe

Untersuchungsergebnisse von offiziellen Auswertungsstellen der jeweiligen Herkunftsländer werden übernommen, so ferne sie den Zucht voraussetzungen des Papillon und Phalène Klub Österreich gleichkommen. Bei einer importierten trächtigen Hündin müssen sowohl die Hündin als auch der Deckrüde in ein anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein und in ihrem Heimatland zur Zucht zugelassen sein. Diese Bescheinigungen beider Hunde sind gemeinsam mit dem Deckschein dem Zuchtwart vorzulegen.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung hat die Hündin die vorgeschriebenen Zuchtuntersuchungen des Papillon und Phalène Klub Österreich zu erfüllen.

Wurf, Wurfanzahl, Wurfabstand

Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, aus deren Wurf Welpen aufgezogen worden sind und diese auch ins Hundezuchtbuch eingetragen wurden.

Mit einer Hündin dürfen höchstens fünf Würfe gezüchtet werden, so ferne es die Kondition und Konstitution einer Hündin zulassen.

Es ist pro Hündin ein Wurf pro Kalenderjahr zulässig.

Nach einem zweiten Kaiserschnitt scheidet die Hündin aus der Zucht aus.

In einer Zuchtstätte dürfen insgesamt nicht mehr als 6 Würfe Papillon/Phalène pro Jahr geworfen werden. Dies dient vor allem einer erstklassigen Sozialisation und es soll ausreichend Zeit für die Welpenaufzucht gegeben sein.

Wurfmeldung

Der Zuchtwart ist binnen drei Tagen vom gefallenem Wurf (Wurfdatum, Anzahl und Geschlecht der geworfenen Welpen sowie Anzahl und Geschlecht der verstorbenen Welpen) schriftlich zu

verständigen.

Ein Leerbleiben der Hündin sowie das spätere Versterben von Welpen ist ebenfalls innerhalb von drei Tagen dem Zuchtwart zu melden.

Jeder Züchter hat Aufzeichnung über seine Würfe zu führen. Geburtsdatum, Uhrzeit, Gewicht sowie Entwicklung der Welpen.

Sämtliche ausständige Unterlagen der Mutterhündin (Untersuchungen, Titel, Zuchtzulassung, Ahnentafel in Kopie, Zwingerkarte in Kopie) müssen innerhalb von 2 Wochen nach der Geburt an den Zuchtwart und den Zuchtwartstellvertreter in Kopie übersendet werden.

Wurfabnahme

Die Wurfabnahme erfolgt im Zuge der Erstimpfung im Alter von 8 Wochen beim Tierarzt mit dem dafür vorgesehenen ausführlichen Wurfprotokoll. Die komplette vom Tierarzt unterfertigte Wurfabnahme ist Grundvoraussetzung für das Ausstellen der Ahnentafeln. Das Wurfprotokoll wird binnen einer Woche nach Ausfertigung in Kopie an den Zuchtwart und den Zuchtwartstellvertreter übersendet.

Namensgebung der Welpen/Zwingername

Der Zwingername (Zuchtstättenname) ist vor dem ersten geplanten Wurf beim PPKÖ zu beantragen. Das Formular dazu wird vom PPKÖ zur Verfügung gestellt.

Jedem Wurf im PPKÖ wird eine Ahnentafel ausgestellt, die erst nach erfolgter Bezahlung zugesandt wird.

Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens vier Wörtern bestehen und Maximal 50 Zeichen Buchstaben haben.

Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wieder verwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben. Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe in jeweils alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

Abgabe der Welpen:

Das Abgabalter der Welpen ist frühestens mit 9 Wochen vorgesehen.

Die Erstimpfung muss bereits erfolgt sein,

Die Welpen dürfen nur gechipt, mehrfach entwurmt und mit EU-Impfpass an die Welpenkäufer übergeben werden.

Zuchtstättenbesichtigung

Bei neuen Züchtern ist vor dem ersten Wurf eine Zuchtstättenbesichtigung durchzuführen. Die Zuchtstätte, die Aufzuchtgegebenheiten, der Freiauslauf, sowie die Betreuungsmöglichkeiten werden überprüft. Die Zuchtstättenbesichtigung wird durch den Zuchtwart oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied/Vereinsmitglied durchgeführt. Die Zuchtstättenbesichtigung dient auch dazu, dem neuen Züchter Gelegenheit zu geben, im direkten Austausch Fragen bezüglich Rasse, Geburt oder ähnliches zu stellen. Der Zuchtwart steht mit Rat und Tat, Informationen aus der Praxis, fundiertem Fachwissen zur Rasse, Aufzucht und Geburt und eventuellen Verbesserungsmöglichkeiten gerne zur Seite.

Zuchtuntersuchungen:

Patellaluxation:

Papillon und Phalène müssen vor der Zuchtverwendung, jedoch frühestens mit einem Jahr, die Patellauntersuchung (PL) nachweisen. Zuchtverbot besteht bei Hunden mit PL-Grad 2, 3 und PL-Grad 4. Hunde mit PL-Grad 1 dürfen zur Zucht verwendet werden, hier muss aber der Partner PL-Grad 0 aufweisen. Die PL Untersuchung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, der von der Veterinär Medizinischen Universität Wien zertifiziert wurde. Es ist das dafür eigens vorgesehene Formular zu verwenden. Bei Hündinnen ist die Patellauntersuchung nach dem zweiten Wurf zu wiederholen. Bei Rüden ist die Patellauntersuchung mit 3 Jahren zu wiederholen.

Folgende Tierärzte sind berechtigt, die Patellauntersuchung durchzuführen:<http://www.vetmeduni.ac.at/de/kleintierchirurgie/dienstleistungen/informationen-fuer-besitzerinnen/patellauntersuchung/>

Augenuntersuchung:

Jeder Zuchthund muss bei einem von der AKVO zugelassenen Augenarzt untersucht werden. Eine Liste aller zugelassenen Augenärzte ist unter www.augentierarzt.at unter Mitglieder zu finden. Diese Untersuchung ist für Deckungen zwischen dem 2. und 8. Geburtstag zu machen. Sie darf zum Deckzeitpunkt nicht älter als 2 Jahre sein. Zuchthunde ab dem 8. Geburtstag, benötigen keine Untersuchung mehr.

Sind beide Deckpartner jünger als 24 Monate, muss zumindest von einem der beiden Deckpartner eine freie Augenuntersuchung vorliegen. Diese kann bis zum Alter von 2 Jahren auch vom Haustierarzt lt. Formular PPKÖ vorgenommen werden und hat dann nur bis zum Alter von 2 Jahren Gültigkeit.

Sollte ein Zuchthund erstmals nach dem 8. Geburtstag zum Deckeinsatz/zur Deckung kommen und bisher noch keine Augenuntersuchung gemacht haben, so hat er eine Augenuntersuchung zu erbringen. Die Ergebnisse sind auf dem von der AKVO vorgeschriebenen Befundformular vom Augenarzt auszufüllen.

Hunde, deren Untersuchungsergebnis einen positiven Befund für eine der nachstehend angeführten Diagnosen aufweist, dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die einen negativen Befund haben:

- a) Membrana Pupillaris persistens – MPP
- b) Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis / primärer Glaskörper – PHTVL/PHPV
- c) Entropium
- d) Ektropium
- e) Trichiasis (ausgenommen Korunkeltrichiasis)
- f) Distichiasis
- g) Makroblepharon
- h) Ektopische Zilien
- i) Korneadystrophie
- j) fehlende Punct. Lacrimalis sup

Es besteht Zuchtverbot für Hunde, die Befunde mit folgenden Diagnosen haben:

- a) Blindheit
- b) Katarakt – kongenital

- c) Retinadysplasie – RD
- d) Hypoplasie / Mikropapille
- e) Collie Eye Anomalie – CEA
- f) Dyspl. L. pectinatum Abnormalität
- g) Linsenluxation (primär)
- h) Retinadegeneration – PRA

DNA-Screening

Bei einer geplanten Verpaarung muss vorher nachgewiesen werden, dass nicht zwei Träger ein und derselben Krankheit miteinander verpaart werden, da dies zu kranken Welpen führen kann. Träger sind gesunde Hunde, die aber in ihrer DNA die Gene für eine Erkrankung weitergeben können.

Treffen zwei dieser Gene zusammen, so können die Welpen später an dieser Krankheit erkranken.

Daher hat sich der Papillon und Phalène Klub Österreich als Vorreiter der Rasse dazu entschieden, dieses zwar kostenintensive aber doch sehr aussagekräftige DNA-Screening einzuführen.

Ist ein Deckpartner per DNA-Screening nachweislich frei von allen getesteten Erbkrankheiten (also kein Träger oder erkrankt) so benötigt der Deckpartner kein DNA-Screening, da nur gesunde Welpen entstehen können.

Sind die Eltern des Deckpartners beide frei von Erbkrankheiten (per DNA-Screening getestet), also keinerlei Träger, so wird dies für den daraus entstandenen Welpen übernommen.

Ist ein Deckpartner Träger einer Erbkrankheit, so hat der Deckpartner jedenfalls nachzuweisen, kein Träger dieser Erbkrankheit zu sein.

Das DNA-Screening ist grundsätzlich bei der Firma FERAGEN zu erstellen, da diese für den PPKÖ ein eigenes DNA-Screening speziell für die Rasse Papillon/Phalène mit allen relevanten Erbkrankheiten ausgearbeitet hat. Gleichwertige DNA-Screenings anderer Labors werden aber ebenfalls anerkannt.

FERAGEN

Strubergasse 26

A – 5020 Salzburg

mail: office(at)feragen.at

Telefonisch erreichen Sie das Labor unter:

Tel.: +43 (0) 662 / 43 93 83

Verstöße gegen die Zuchtordnung

Wird gegen die Zuchtordnung des Papillon und Phalène Klub Österreich verstoßen, so kommt es zu einer Abmahnung und wird eine Geldstrafe vom Vorstand verhängt. Für jeden Verstoß wird eine Geldstrafe in Höhe der doppelten Eintragungsgebühr bestimmt. Wird laufend gegen die Zuchtordnung wissentlich und trotz Abmahnungen und Geldstrafen verstoßen, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

Gültigkeit: Diese Zuchtordnung gilt ab 01.01.2020 bis auf Widerruf